

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00226 vom 30. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00226

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00226 du 30 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00226 del 30 novembre 2016

Erwägungen

E. 1.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

Versicherte mit vollendetem 20. Altersjahr, die vor der Beeinträchtigung ihrer körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit nicht erwerbstätig waren und denen eine Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, gelten nach Art. 5 Abs. 1 IVG in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 ATSG als invalid, wenn eine Unmöglichkeit vorliegt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Art. 7 Abs. 2 ATSG ist sinngemäss anwendbar. Demnach sind für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

E. 1.2

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichenen Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

Für die Bemessung der Invalidität von nicht erwerbstätigen Versicherten, die im Aufgabenbereich tätig sind und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, wird in Abweichung von Art. 16 ATSG darauf abgestellt, in welchem Masse sie unfähig sind, sich im Aufgabenbereich zu betätigen (Art. 28a Abs. 2 IVG).

Die Bemessung der Invalidität von Versicherten, die in Ausbildung begriffen sind, und denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nicht zugemutet werden kann, erfolgt nach Artikel 28a Absatz 2 IVG (Art. 26 bis der Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV).

Bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind, wird für diesen Teil die Invalidität nach Artikel 16 ATSG festgelegt. Waren sie daneben auch im Aufgabenbereich tätig, so wird die Invalidität für diese Tätigkeit nach Absatz 2 (i.e. Art. 28a Abs. 2 IVG) festgelegt. In diesem Fall sind der Anteil der Erwerbstätigkeit und der Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich festzulegen und der Invaliditätsgrad in beiden Bereichen zu bemessen (Art. 28a Abs. 3 IVG).

E. 1.3

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG).

E. 2

und 10 f.).

Mit Beschwerdeantwort vom 7. Mai 2015 schloss die IV Stelle auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 12). Am 12. Mai 2015 wurde das Doppel der Beschwerdeantwort der Beschwerdeführerin zugestellt (Urk. 14).

Mit Eingabe vom 28. Mai 2015 liess die Beschwerdeführerin den Empfang der Mitteilung vom 12. Mai 2015 bestätigen und dem Gericht bekanntgeben, dass sie zwischenzeitlich durch PD Dr. med. Z.____, Fachärztin FMH Neurologie, untersucht worden sei (Urk. 15). Am 15. Juni 2016 legte die Beschwerdegegnerin eine Kopie einer formlosen Mitteilung auf, mit welcher sie die Kosten für die ergonomische Anpassung eines Arbeitsplatzes an der A.____ übernommen hat (Urk. 18 und 19). Am 20. Juni 2016 reichte die Beschwerdeführerin einen Bericht der PD Dr. Z.____ vom 3. Juni 2016 ein (Urk. 20 und 21). Schliesslich legte die Beschwerdegegnerin mit Eingabe vom 22. Juni 2016 (Urk. 22) eine Kopie ihres Schreibens an die Beschwerdeführerin vom selben Tag betreffend erfolgreiche Anpassung des Arbeitsplatzes (Urk. 23) auf.

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

In der angefochtenen Verfügung wurde erwogen, die getätigten Abklärungen hätten ergeben, dass aus versicherungsmedizinischer Sicht keine Einschränkungen bestünden, welche eine längerdauernde Arbeitsunfähigkeit begründen könnten. Mit Ausnahme der akutmedizinischen Rehabilitationszeiten sei die Versicherte in der angestammten sowie in jeder anderen körperlich leichten, wechselbelastenden Tätigkeit durchgehend zu 100 % arbeitsfähig gewesen. Nach der erneuten Rückenoperation am 16. April 2013 sei sie in ihrer Erwerbsfähigkeit vollständig eingeschränkt gewesen. In der Folge habe sich der Gesundheitszustand indes wieder verbessert, so dass ab 1. Juli 2014 wiederum eine Arbeitsfähigkeit von 100 % ausgewiesen sei. Der Anspruch auf eine Rente entstehe, wenn ein Versicherter während eines Jahres ohne Unterbruch zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sei und er im Anschluss an diese Wartezeit voraussichtlich während längerer Zeit mindestens in diesem Umfang erwerbsunfähig bleibe. Da die Versicherte bereits kurz nach Ablauf der Wartezeit wieder voll arbeitsfähig gewesen sei, sei eine dauerhafte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nicht gegeben. Entsprechend bestehe kein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung (Urk. 2).

E. 2.2

Demgegenüber lässt die Beschwerdeführerin im Wesentlichen vorbringen, sie leide seit spätestens September 2010 unter einer einschneidenden Schmerzsymptomatik im Rücken- und Beinbereich. Das Leiden werde heute als chronische Erkrankung qualifiziert. Ihr Hausarzt attestiere ihr eine seit 6. September 2010 bis auf weiteres andauernde 100%ige Arbeitsunfähigkeit. Auch die behandelnden Fachärzte würden bestätigen, dass sie in ihrer Leistungsfähigkeit sehr stark eingeschränkt sei; Hinweise, dass sich ihr Gesundheitszustand gebessert habe, gebe es keine. Weiter macht die Beschwerdeführerin geltend, die IV Stelle habe zu Unrecht angenommen, dass sie ihrem Bachelor-Studium an einer Fachhochschule im Rahmen eines Pensums von 81 % nachgegangen sei. Richtigerweise seien sowohl der Bachelorstudiengang an der B.____ als auch der Masterstudiengang an der A.____ als Teilzeitstudienlehrgänge konzipiert, wobei das Pensum "allerhöchstens" mit 40 % zu veranschlagen sei. Schliesslich habe die Abklärungsperson der IV Stelle das Ausmass der im Aufgabenbereich Haushalt bestehenden Einschränkungen zu tief festgesetzt (Urk. 1 und 8).

E. 3.1

Mit der Anmeldung zum Bezug von Massnahmen für die berufliche Eingliederung vom 12. Mai 2011 erklärte die Beschwerdeführerin, sie habe im August 2005 den Fähigkeitsausweis als diplomierte Grafikerin erworben und

sei mit einem Beschäftigungsgrad von ungefähr 20 % erwerbstätig; daneben führe sie einen Haushalt mit zwei Kindern und absolviere seit September 2008 ein Studium der Psychologie (Urk. 13/24 S. 6 f.). Bei der Anmeldung zum Bezug von weiteren Versicherungsleistungen gab sie sodann am 8. Dezember 2011 an, dass sie neben ihren Aufgaben als Mutter, Hausfrau und Studentin mit einem Pensum von ungefähr 10-20 % erwerbstätig sei; voraussichtlich im Juni 2012 schliesse sie an der B.____ mit einem Bachelor ab, daraufhin setze sie ihre Studien an der A.____ fort (Urk. 13/40 S. 4).

E. 3.2

Der Bachelorstudiengang in Angewandter Psychologie an der B.____ kann als Vollzeit- oder als Teilzeitstudium absolviert werden und setzt sich aus verschiedenen einzelnen abzuschliessenden Modulen zusammen. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl an sogenannten ECTS-Punkten vergeben; für den Bachelorabschluss müssen die Studierenden 180 ECTS-Punkte vorweisen können.

Im Vollzeitstudium dauert der Regelstudiengang sechs Semester. Für das Teilzeitstudium - bei empfohlenem Erwerbsspensum von maximal 40 % - beträgt die Regelstudienzeit dagegen viereinhalb Jahre beziehungsweise neun Semester; entsprechend sind ungefähr 20 ECTS-Punkte pro Semester zu erwerben. Im Herbstsemester 2011 war die Beschwerdeführerin für Module mit insgesamt 19 ECTS-Punkten eingeschrieben (Urk. 13/52). Sie erwarb das Bachelor-Diplom sodann wie geplant im Sommer 2012 (vgl. Urk. 13/77 S. 2), mithin absolvierte sie ihr Teilzeitstudium in bloss acht Semestern, das heisst sie unterschritt die Regelstudienzeit um ein Semester. Bei dieser Sachlage ist aber erstellt, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die ihr gewährten Studienerleichterungen (vgl. Urk. 13/69 S. 3 f.) vollumfänglich kompensiert worden sind. Dass die Beschwerdeführerin ihr Teilzeitstudium ohne Gesundheitsschaden in bloss sechs Semestern absolviert hätte - wie sie anlässlich der zweiten Haushaltabklärung

gegenüber der Abklärungsperson der IV Stelle erklärte (Urk. 13/95 S. 3) - trifft vor dem beschriebenen Hintergrund nicht zu.

Fehl geht die Beschwerdeführerin auch, wenn sie meint (vgl. Urk. 13/80), der erfolgreiche Abschluss ihres Studiums trotz gesundheitlicher Beeinträchtigung würde belegen, dass sie ohne Gesundheitsschaden

neben Studium einer Erwerbstätigkeit mit einem höheren Beschäftigungsgrad hätte nachgehen können; auch in diesem Zusammenhang blendet sie aus, dass sie wegen ihrer gesundheitlichen Situation von Präsenzpfllichten entbunden worden war und ihr auch weitere Erleichterungen gewährt worden sind.

E. 3.3

Im Herbst 2012 schrieb sich die Beschwerdeführerin für ein Master-Studium in Neuropsychologie an der A.____ ein (Urk. 13/77 S. 2-5). Da sie ihren Bachelor-Abschluss an der B.____ erworben hatte, musste sie im Herbstsemester 2012 und Frühlingsemester 2013 diejenigen Module im Umfang von 25 - 30 ECTS-Punkten besuchen, die von der Universität als Auflage für den Master bestimmt worden sind (Urk. 13/77 S. 2). Das Master-Studium umfasst sodann 120 ECTS-Punkte und dauert nach Regelcurriculum im Vollzeitstudium vier Semester. Wenn das Studium neben einer Erwerbstätigkeit absolviert wird, verlängert sich die Studiendauer entsprechend. Dass ein Vollzeitstudium neben einer regelmässigen Erwerbstätigkeit ohne Gesundheitsschaden machbar wäre, wie die Beschwerdeführerin gegenüber der Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin geltend machte (Urk. 13/95 S. 4), entspricht nicht den Tatsachen, sondern entspringt reinem Wunschdenken; die von der Abklärungsperson errechneten Einschränkungen beim Studium entbehren damit der Grundlage. Sodann übersieht die Beschwerdeführerin, dass ihr zahlreiche Studienanpassungen zum Ausgleich des behinderungsbedingten Nachteils gewährt worden sind, wie die Möglichkeit von Ersatzleistungen für krankheitsbedingt nicht einhaltbare Präsenzpfllichten oder gar Prüfungserleichterungen (Urk. 3/2 [= 13/77 S.

E. 3.4

Wenn die Beschwerdeführerin ihre Teilzeitstudiengänge aber in der Regel studienzeit absolvierte, erscheinen die Atteste ihrer behandelnden Ärzte, wo nach sie seit 6. September 2010 zu 100 % arbeitsunfähig (Urk. 13/91 S. 2) respektive ihr die bisherige oder jede behinderungsangepasste Erwerbstätigkeit bloss während fünf Stunden pro Woche zumutbar (Urk. 13/91 S. 5) sein soll, wenig glaubhaft. Inwieweit die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin tatsächlich eingeschränkt gewesen war, kann indes offen bleiben. Selbst wenn unterstellt würde, dass der Beschwerdeführerin neben ihrer Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen keine Erwerbstätigkeit mehr zumutbar gewesen

wäre, würde bei einer hypothetischen ausserhäuslichen Erwerbstätigkeit im Umfang eines Pensums von 20 % im Gesundheitsfall ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad resultieren, weil beim auf das Studium entfallenden Teil - wie bereits ausgeführt - keine invalidenversicherungsrelevante Einschränkung festzustellen ist.

Dies gilt sogar dann, wenn angenommen würde, dass auch im mit einem Pensum von maximal 10 % zu veranschlagenden Aufgabenbereich Haushalt eine hochgradige Einschränkung bestünde.

E. 3.5

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 29. Januar 2015, mit welcher ein Rentenanspruch der Beschwerdeführerin verneint wird, im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die dagegen gerichtete Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 4

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 800.-- festzulegen und ausgangsgemäss von der Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG).

E. 5

.3

Vor dem Hintergrund, dass die Beschwerdeführerin ihre Teilzeitstudiengänge im Rahmen der Regelstudienzeit abschloss, muss ihre Beschwerde von vornherein als aussichtslos bewertet werden. Zweifelhaft ist auch, ob die Voraussetzung der Bedürftigkeit gegeben wäre. Per 15. Februar 2016 trat die Beschwerdeführerin an der A.____ eine Stelle als wissenschaftliche Mitarbeiterin mit einem Beschäftigungsgrad von 50 % und einem Jahressalär von Fr. 44'324.-- an; die Probezeit wurde in der Folge bestanden (Urk. 23). Die IV Stelle übernahm dabei die Kosten der ergonomischen Anpassung des Arbeitsplatzes (Urk. 19). Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist demnach wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen. Das Gericht beschliesst: Das Gesuch der Beschwerdeführerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vom 19. Februar 2015 wird abgewiesen. und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Magdalena Schauer - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der

Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Hurst F. Brühwiler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.